presserat

Konkrete Gefahr einer Falschdeutung

Zitat stammte aus einem anderen Zusammenhang

Ein Nachrichtenmagazin berichtet über die strategische Planung von modernen Revolutionen und die amerikanische Hilfe gegenüber vernetzten Organisationen. In dem Beitrag wird der Beschwerdeführer so zitiert: “Am nachhaltigsten beeindruckt die jungen Georgier ein Film – Peter Ackermanns ´Bringing Down a Dictator´, die Chronologie des Sturzes von Milosevic. (…) Filmautor Ackermann ist Leiter des Washingtoner Internationalen Zentrums für gewaltfreie Konflikte und Mitglied des US-Rats für außenpolitische Beziehungen. Gewaltloser Widerstand sei ein ´Werkzeugkasten, eine Art Waffenarsenal´, sagt er, das sich für strategische Ziele in ´Schlüsselregionen, die US-Politiker beeinflussen wollen´, hervorragend eigne.” Der Beschwerdeführer sieht sich falsch zitiert und wendet sich an den Deutschen Presserat. Das Zitat stamme aus einem anderen Zusammenhang, nämlich seiner Rede vom 29. Juni 2004 vor dem Open Forum des U.S. Department of State. Er verweist auf sein Redemanuskript. Ein von ihm verfasster Leserbrief sei im Übrigen nicht veröffentlicht worden. Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass der Beitrag gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex verstößt. Die Rechtsabteilung des Magazins hält die Beschwerde insgesamt für unbegründet. Die fragliche Passage sei der offiziellen Website des US-Außenministeriums entnommen worden. Diese Quelle sei ohne Zweifel seriös, so dass eine Übernahme mit den Grundsätzen journalistischer Sorgfaltspflicht in Einklang stehe. Soweit der Artikel den Beschwerdeführer mit seinen Äußerungen zitiert, geschehe dies nicht sinnentstellend. Da es sich um einen eigenen öffentlichen Beitrag des Beschwerdeführers handelte, sei es auch nicht notwendig gewesen, ihn darauf nochmals persönlich anzusprechen. (2005)

Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Er steht auf dem Standpunkt, dass durch die Zusammenlegung zweier Zitate ein mehrdeutiges Bild der Position des Beschwerdeführers wiedergegeben wird. Es bezieht sich offensichtlich nicht auf die strategischen Ziele der US-Regierung, sondern diejenigen der zivilgesellschaftlichen Bewegung. Der Beschwerdeführer muss sich, für den Presserat nachvollziehbar, von dieser missverständlichen Wiedergabe durch die Zeitschrift falsch vereinnahmt fühlen. Er versteht sich gerade nicht als Gehilfe der US-Außenpolitik. Mit der Zusammenstellung der Zitate verursacht das Magazin die konkrete Gefahr einer Falschdeutung der Haltung des Beschwerdeführers durch die Leser. Das verstößt gegen die Sorgfaltspflichten nach Ziffer 2 des Pressekodex. Danach sind die zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten in Wort und Bild mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfaltspflicht auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben

werden. (BK1-88/06)

Aktenzeichen:BK1-88/06
Veröffentlicht am: 01.01.2006
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis